

welche nach vorangegangener Verhandlung unter dem Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

#### Artikel 1.

Die Königlich Preussische und Fürstlich Reuß-Plauische Regierung verpflichten sich, den Bau einer Eisenbahn von Weisensfeld nach Gera, welche an die Thüringische Eisenbahn sich unmittelbar anschließend, über Zeitz geführt werden soll, zu gestatten und zu fördern.

#### Artikel 2.

Die Königlich Preussische Regierung, von dem Grundsatz ausgehend, daß das Unternehmen wesentlich als ein Preussisches zu betrachten sei, hat der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, von welcher im beiderseitigen Einverständnisse die Vorarbeiten für die im Artikel 1 bezeichnete Eisenbahn von Weisensfeld nach Gera besorgt worden sind, die Concession zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn bereits verliehen, wogegen andererseits die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung die Zusage erteilt, die Thüringische Eisenbahngesellschaft auch Ihrer Seite zum Bau und Betrieb der dem Fürstlichen Gebiete angehörenden Bahnstrecke unter gleich günstigen Bedingungen zuzulassen und das Statut dieser Gesellschaft und seine publizirten Nachträge anzuerkennen.

#### Artikel 3.

Sinsichtlich, der Zeit der Ausführung der Eisenbahn von Weisensfeld nach Gera sind beide Regierungen darüber einverstanden, daß die Thüringische Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Preussischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 anzuhalten ist, die Bahn innerhalb einer angemessenen Frist fertig zu stellen.

#### Artikel 4.

Im Allgemeinen werden die von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft vorgelegten Vorarbeiten als Grundlage des Bauprojekts für das Unternehmen anerkannt. Die Genehmigung und Feststellung der Bahnhofsanlagen und der einzelnen Bauwerke und die Veränderung der Bahnlinien in den einzelnen Theilen unbeschadet der Haupttrichtung bleiben, innerhalb eines jeden Staatsgebietes der betreffenden Regierung vorbehalten. Die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung scheidet jedoch schon jetzt ihre Genehmigung der von der Gesellschaft vorgelegten Projekte zu den Bahnhöfen und Bauwerken, sowie der Bahnlinie für das Fürstliche Gebiet unter dem Vorbehalt aus, daß die von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft etwa noch gewünschten Veränderungen der Bauentwürfe nachträglich zur Genehmigung vorzulegen sind.

#### Artikel 5.

Sinsichtlich der Bauausführung ist man ferner insbesondere dahin übereingekommen,